

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

172 (22.7.1883)

Beilage zu Nr. 172 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. Juli 1883.

Vor hundert Jahren. I.

Das Jahr 1783 ist unsern Großväter lange im Gedächtniß geblieben, denn es brachte die Aufhebung der Leibeigenschaft. Am 23. Juli 1783 erklärte Markgraf Karl Friedrich in sämtlichen seiner Landeshoheit unterworfenen Orten die Leibeigenschaft vom gleichen Tage an für aufgehoben und alle seine Unterthanen für leibsfrei; zugleich wurden alle jene Abgaben, die ihrer Form und Benennung nach der Leibeigenschaft anhaften, ohne alle Einschränkung oder Gegenleistung aufgehoben. Das Generalreskript vom 23. Juli 1783 an sämtliche Baden-Durlachische und Baden-Badische Oberämter und Verrechnungen lautet:

Karl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Wir stehen nunmehr an dem lang gewünschten Zeitpunkt, der uns in den Stand setzt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von all zu beschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben uns daher entschlossen, so gleich mit der Leibeigenschaft Unserer Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben sollte: so erklären Wir, daß Wir — ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen — in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren, hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an völlig aufheben und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für leibsfrei erklären.

In Unsern Landen wollen Wir die bei den vormaligen, mehreren Verteilungen derselben entstandene und fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bei dem wechselseitigen Übergang aus einem der durlachischen und baden-badischen Landes-Anteile in den andern, als auch in jedem derselben bei dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere, angelegt und an uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Unterthanen, mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niederen Gerichtsbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien: 1.) Von dem Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lacher-Geldes; 2.) Von dem Abzugs-Pfundzoll; 3.) Von dem Manumissions- und Exemptionstax; 4.) Von dem in Unsern badischen Landes-Anteil sogenannten Landschaftsgeld; 5.) Von dem Leibschilling; 6.) Von dem Todesfall und Hauptrecht oder Besthaupt.

In den Orten, wo die Rechte Dritter beteiligt waren, konnte die Aufhebung der Leibeigenschaft erst auf deren Zustimmung erfolgen; ebenso war die Befreiung von den Abgaben beim Übergang vom gegenseitigen vertragsmäßigen Verhältnis bedingt. Das Reskript schließt, nachdem es sich über mehrere Einzelheiten ausgesprochen und den Vollzug angeordnet, mit folgenden Worten: „Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es uns ist, Unsere Regenten-Pflichten zu erfüllen, Unseren Unterthanen Unsere landesväterlichen Gesinnungen immer mehr zu erproben und somit Liebe, Guld und Gnade zu erweisen: als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselben sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen uns und Unser fürstliches Haus aufmuntern lassen und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden.“

Der Werth dieser Maßregel lag nicht sowohl in der materiellen Seite, obwohl es ein nicht geringes Geldopfer war, das der Markgraf brachte, indem er ohne einen Ersatz auf eine jährliche Rente von nahe an 30,000 fl. verzichtete. Die Maßregel erhielt ihre höhere Bedeutung durch die Natur der Zwecke, in deren Beförderung der Markgraf edlere Neigungen zu betheiligen, durch die Art und Weise, wie er diese Zwecke zu erstreben suchte, und durch den Geist und die Gesinnung, aus welchen seine Handlung hervorging.

C. F. Nebenius hat in seinem „Leben Karl Friedrichs“ diese Beurteilung gar schön ausgesprochen, die wir in einem weiteren Artikel folgen lassen.

46) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

6) Landwirtschaft. Forstpolizei.

Größere Flächen, welche neben der Holzucht auch zu anderen Zwecken, insbesondere als Weiden oder zu einem intermittelnden landwirtschaftlichen Betriebe benützt werden, obwohl sie aus absolutem Waldboden bestehen und auch nach ihrer Hauptbestimmung für die Erziehung von Holz dienen, waren bisher nicht als Wald katastrirt und einer forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterworfen. Aus mehreren Bezirken des Hochgebirges sind nun lebhaft und begründete Klagen darüber eingekommen, daß die Verwahrlosung der Waldwirtschaft auf diesen theils im Besitz der Gemeinden befindlichen, theils Privaten gehörigen Waldflächen die Ursache von Beeinträchtigung der durch die Forstpolizei zu wahren öffentlichen Interessen geworden sei. Es sind dies namentlich die sog. Almend- und Weidewaldungen, welche ganz oder theilweise mit Wald oder Gehölz bestockt sind, neben der Holzucht aber noch der gemeinwirtschaftlichen Weide dienen, und die Reut- und Hackwaldungen, welche neben der Holzucht vorübergehend für die landwirtschaftliche Kultur benützt werden. Das Ministerium des Innern veranstaltete im Jahre 1879 eine Erhebung über die Größe dieser der forstpolizeilichen Aufsicht nicht unterliegenden

Waldflächen und über den Umfang der nicht als Wald benützten Weiden. Das Ergebnis dieser Erhebung konnte natürlich nur von annähernder Richtigkeit sein, da bei manchen Flächen die Frage, ob sie nach ihrer Bestimmung und nach dem tatsächlichen Zustande der Bestockung als Waldfläche, als Weide oder als Ackerland zu behandeln seien, eine sehr zweifelhafte war und auch in den Gegenden, wo die Katastervermessung noch nicht stattgefunden hat, nur beiläufige Angaben über die Größe des fraglichen Areal gemacht werden konnten. Die Zusammenstellung der eingelaufenen Berichte ergibt, daß im Anfange des Jahres 1879 im Großherzogthum vorhanden waren:

1) Almend- und Weidewaldungen:			
Gesammtfläche	Davon stehen im Eigentum der Gemeinden der Körperschaften	von Privaten	
8693,99 ha	2678,67 ha	107,71 ha	5907,61 ha

2) Reut- und Hackwaldungen:			
Gesammtfläche	Davon stehen im Eigentum der Gemeinden der Körperschaften	von Privaten	
15278,71 ha	74,05 ha	160,60 ha	15044,06 ha

3) Weidflächen:			
Gesammtfläche	Davon stehen im Eigentum der Gemeinden der Körperschaften	Davon abfol. von Waldboden oder ertragslos	
55858,11 ha	16101,93 ha	1227,94 ha	38528,24 ha
			15539,40 ha

Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß der Umfang der mit Wald bestockten Flächen, welche nicht unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen, und die Ausdehnung des Weidelandes, welches wegen seiner Ertraglosigkeit oder aus Rücksichten des öffentlichen Interesses rationeller in Wald umzuwandeln wäre, sehr erheblich ist und daß die Frage, in wie weit der Schutz dieser Waldbestände und die Fürsorge für die Wiederbestockung dieser kahlen Flächen im öffentlichen Interesse geboten und welche Maßregeln zu diesem Zwecke zu ergreifen seien, einer eingehenden Prüfung bedarf. Das Ministerium des Innern glaubte übrigens zunächst von einem weiteren Vorgehen hinsichtlich der Reut- und Hackwaldungen und hinsichtlich der ertragslosen Weidflächen absehen zu sollen. Was die Reut- und Hackwaldungen angeht, so sind dieselben nach den eingelaufenen Berichten schon zur Zeit wenigstens in einigen Forstbezirken einer regelmäßigen forstpolizeilichen Aufsicht unterstellt; diese Aufsicht auf das ganze mehr als 15,000 ha betragende Areal der im Lande gestreuten Reut- und Hackwaldungen auszudehnen, schien ohne sehr fühlbaren Eingriff in althergebrachte wirtschaftliche Gewohnheiten nicht thunlich, um so weniger als diese Waldungen fast ausschließlich im Privatbesitz sind und die für Privatwaldungen geltenden forstpolizeilichen Bestimmungen nicht ohne erhebliche, durch die besondern Verhältnisse bedingte Modifikationen auf diese eigenthümliche Klasse von Waldungen in Anwendung gebracht werden könnten. Hinsichtlich eines Theils der jetzt als Weiden bezeichneten Hochflächen ist zwar nach den eingelaufenen Berichten anzunehmen, daß durch Bestockung derselben mit Wald das nahezu ertraglose Gelände einer seiner Natur entsprechenden rationellen Kultur zugeführt und eine wesentliche Förderung der öffentlichen Interessen — Verhütung weiterer Abschweemung, Austrocknung, Ueberfluthung — erzielt werden könnte; aber auch bezüglich dieser Weideländerien schien es im Hinblick auf die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht angeeignet, mit umfassenderen Maßnahmen zur Wiederbewaldung vorzugehen; vielmehr wird es einer künftigen Revision des Forstgesetzes überlassen werden müssen, Bestimmungen darüber zu treffen, in wie weit den Besitzern solcher ertraglosen oder der Ertraglosigkeit entgegenstehenden Weidflächen auf absolutem Waldboden die Verpflichtung zur Anpflanzung derselben mit Wald aufzuerlegen, eventuell den Staats-Forstbehörden die Befugnis zur Wiederbestockung einzuräumen sei. Das Ministerium des Innern hat sich aus Anlaß der eben gedachten Erhebung zunächst darauf beschränkt, die dringlichere und schon nach der jetzigen Gesetzgebung für eine befriedigende Lösung reife Frage zu regeln, in wie weit die Erhaltung und forstmäßige, bezw. nachhaltige Bewirtschaftung derjenigen Waldbestände, welche sich auf Almend- und Weidflächen gebildet haben, durch Einführung einer forstpolizeilichen Aufsicht zu gewährleisten sei. Derartige Almend- und Weidewaldungen kommen in erheblichem Umfange namentlich in den Amtsbezirken Boandorf, Bühl, Donaueschingen, Engen, Freiburg, Neustadt, Schönau, Staufen, St. Blasien, Schopfheim, Triberg, Willingen und Waldkirch vor. Im Auftrage des Ministeriums des Innern wurden durch Erlass der Domänen-direktion vom 6. März 1881 die für diese Amtsbezirke zuständigen Bezirksforstereien darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß derartige Almendwaldungen und bestockte Weidflächen nicht als Wald, sondern nach der früheren Art der Benützung als Weideland, bezw. als Almendgehölz betrachtet wurden, für die künftige forstliche Behandlung derselben, insbesondere für die Stellung unter forstpolizeiliche Aufsicht kein Hinderniß bieten könne. Solche Flächen seien vielmehr, nachdem sie ihre frühere Eigenschaft verloren und in der Hauptfache der Holznutzung gewidmet wurden, nach Maßgabe des Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen betreffend, als Wald zu betrachten und zu behandeln. Die Maßregel sei zunächst in den Fällen zur Durchführung zu bringen, in welchen ein Schutz der betreffenden Waldungen nach der Vollkommenheit der Bestockung oder wegen der besonders aus der Dertlichkeit und den klimatischen Verhältnissen abgeleiteten Bedeutung derselben für die Allgemeinheit hauptsächlich geboten sei. Wo dagegen derartige Waldungen so gering bestockt sind, daß ihr Charakter als Wald fraglich wird, oder wo die Erhaltung der Bestockung solcher Flächen im öffentlichen Interesse nicht als geboten erscheint, wo endlich die betreffenden Waldungen sich wegen der geringen Flächenausdehnung oder der isolirten Lage für die forstwirtschaftliche Behandlung nicht gut eignen (z. B. vereinzelte Waldgruppen, die auf Weidefeldern zum Schutz des Viehs dienen), kann die Maßregel unterbleiben. Die betheiligten Bezirksämter wurden vom Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. Februar 1881 an-

gewiesen, mit den Bezirksforstereien zur Durchführung der Maßregel zusammenzuwirken, wobei dieselben noch darauf aufmerk-sam gemacht wurden, daß bei der Einführung dieser forstpolizeilichen Aufsicht zunächst vor allem die im Besitz der Gemeinden stehenden Almend- und Weidewaldungen, bei denen auch vom gemeindeförmigen Gesichtspunkte die Erhaltung und wirtschaftliche Behandlung angezeigt ist, in Betracht kommen, daß aber, sofern dies aus Rücksichten des öffentlichen Interesses geboten sei, die Maßregel unter Umständen auch auf den in gleicher Lage befindlichen Privatwaldbesitz ausgedehnt werden müsse. Im Laufe des Jahres 1881 sind im Vollzug dieser Anordnung bereits 958 ha Almend- und Weidewaldungen unter forstpolizeiliche Aufsicht, bezw. unter Beförderung gestellt worden; für Waldflächen im Gesamtumfang von 848 ha waren am Schlusse der Berichtsperiode die bezüglichen Verhandlungen im Lauf.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 21. Juli. Das „Verordnungsblatt der Großh. Domänen-direktion“ Nr. 12 vom 20. Juli enthält u. a. folgende Dienstaufträge: Baupraktikant J. Koch in Heidelberg wurde unter Belassung f. d. d. m. l. Funktion bei dem Baubureau des Heidelberger Schlosses zum Bezirks-Bauinspektions-Assistenten ernannt, dem Finanzassistenten D. Döhner die Stelle eines l. Gehilfen bei der Domänenverwaltung Wiesloch definitiv, und dem Oberförster J. G. Neßlin in Dürckheim die Materialverwalter-Stelle bei der Saline Dürckheim übertragen.

Karlsruhe, 21. Juli. Das „Verordnungsblatt der Großh. Steuerdirektion“ Nr. 8 vom 16. Juli enthält Bekanntmachungen, betreffend: 1) Die Kautionspflicht der Kassendiener bei den Bezirks-Finanzstellen; 2) die Vornahme einer Finanzassistenten-Prüfung, dieselbe wird am 24. September l. J. beginnen. Ferner Personalaufträge: J. Weipner wurde zum Steuerassistenten-Assistenten, Finanzassistent J. Dammmaier zum Steuerkommissär-Assistenten, A. Ratt zum Steuerassistenten-Assistenten, und K. Rittershofer, sowie Finanzassistent V. Rudolf zu Steuerkommissär-Assistenten ernannt. Zu Finanzgehilfen wurden Fr. Buddensieg von Lennstädt, J. Wipfinger von Schwellingen und C. Seibert von Eberbach ernannt.

Karlsruhe, 21. Juli. Das „Verordnungsblatt der Großh. Generaldirektion der Bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 40 vom 19. Juli enthält eine allgemeine Verfügung, die Ausbildung und Prüfung der Beamten im Telegraphendienst betr., ferner sonstige Bekanntmachungen betr.: Maßregeln gegen die Schafzucht, Maßregeln gegen die Rinderpest, Frachtermäßigung für Ausstellungs-güter, Südwestdeutscher Verband, Verkehr Basel-Mittel- und Westschweiz, Gleichlaute Stationen, Biertransport-Wagen, Statistik der Güterbewegung, Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen. Aufgegebenes Geld. Es wurde aufgefunden: am 6. Juli auf einem badischen Bodensee-Dampfsboot der Betrag von 5 M. und in Konstanz abgeliefert. Dienstaufträge. Unter die Zahl der Eisenbahn-Gehilfen wurden A. Hahn von Grünwangen und G. Fehrenbach von Durlach aufgenommen. Verlegt wurden: Bahnexpeditor 2. Kl. F. Jung in Schöffengang nach Neulussheim, Bahnexpeditor 2. Kl. R. Heber in Waghäusel nach Schöffengang, Güterexpeditor S. Fröhlich in Rastatt nach Heidelberg. In Rastatt wurden verlegt: Stationsmeister S. Dörzbacher unter Anerkennung f. langj. treuen Dienste und Bahnexpeditor 2. Kl. L. Geisert (auf Ansuchen) unter Anerkennung f. langj. treuen Dienste.

Karlsruhe, 20. Juli. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Es besteht kein Handelsgebranch, wonach in einer kaufmännischen Geschäftsverbindung, in welcher längere Zeit von fälligen Forderungen keine Zinsen an-gesprochen wurden, auch von späteren Forderungen so lange keine Zinsen berechnet werden dürfen, bis der Forderungsberechtigte dem Schuldner erklärt, daß er künftig solche Zinsen verlangen werde. Durch die vom Gerichte nach C.P.O. § 136 Abs. 1 oder Abs. 2 verfügte Trennung wird der Rechtsstreit in zwei selbständige Rechtsstreite zerlegt, deren jeder nach abgehandelten Verhandlungen durch Urtheil zu erledigen ist; denn dadurch ist die prozessualische Verbindung aufgehoben und ein Zustand geschaffen, als wären vornherein zwei verschiedene Rechtsstreitigkeiten anhängig gewesen. Die einmal verfügte Trennung kann auch nicht zum Gegenstande eines Angriffs in Berufungssachen gemacht werden.

Der Agent eines auswärtigen Hauses, mag er die Geschäfte selbst abschließen oder seinem Prinzipale nur die Kunden zuführen, ist bei Abschließen auf persönlichen Kredit (Accept u. s. w.) verpflichtet, nur solche Kunden zuzuführen, deren wirtschaftliche Lage eine genügende Sicherheit für Erfüllung der Gegenleistung bietet. Er hat über die Kreditwürdigkeit erforderlichen Falls Erkundigung einzuziehen, und falls der Prinzipal Bedenken äußert, sorgfältig zu prüfen und gewissenhaft zu berichten. Kommt er dieser Pflicht nach, so haftet er nicht für den Erfolg des Geschäfts, wenn er nicht die Haftung deklorere übernommen hat.

Vom Kaiserstuhl, 19. Juli. In manchen Reblagen greift der weiße Mehlthau oder Traubenpilz, den man schon vereinzelt an unverblühten Samen beobachtete, rasch um sich. Da die Trauben aber meistens ausgewachsen sind, so hofft man, daß die Krankheit bald nachlassen könnte. Allgemein wird das Schwefeln der Trauben als zweckdienliches Gegenmittel empfohlen und hat sich dasselbe bei richtiger Anwendung auch bewährt. Die allgemeine Anwendung scheitert aber an dem außerordentlichen Arbeitermangel, welcher noch nie so groß war, wie heuer.

Aus dem Oberland, 20. Juli. Dem uns vorliegenden Programm der fünfklassigen Höheren Bürgerschule in Müllheim entnehmen wir, daß die Anmeldungen neu eintretender Schüler bei Beginn des jetzt ablaufenden Schuljahres mit der Zahl 22 hinter denen der früheren Jahre erheblich zurückgeblieben, und daß in Folge dessen die Anstalt einen Rückgang sowohl in der Gesamtzahl der Schüler von 107 auf 92, als auch in der Zahl der am Schluß des Schuljahres gegenwärtigen Schüler von 88 auf 81 zu verzeichnen hat. Die Anstalt zählte im Ganzen in Sexta 19, in Quinta 28, in Quarta 22, in Tertia B 10 und in Tertia A 9 Schüler, dazu 4 Gäste. Auf 1. August 1882 wurden 10 Obertertiarier entlassen. Es wirkten an der Schule 6 Anstaltslehrer und 2 Nebenlehrer für evangelischen und katholischen Religionsunterricht. Die öffentliche Jahresprüfung findet Montag den 30. und Dienstag, den 31. Juli statt; am letztgenannten Tag, Nachmittags 3 Uhr, ist Schlußakt im Rathhaus-Saal.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Dem Jahresberichte der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1882 entnehmen wir Folgendes über die allgemeine Lage der Industrie und des Handels. Die Getreideernte des Jahres 1882 hat in unserem Bezirke den gebräuchlichen Erwartungen nicht entsprochen.

betreffenden Gegenden zunächst die Detailgeschäfte und das Klein-gewerbe zu leiden. Aber auch die größeren Geschäfte und Eta-blißements hatten mehrfach, die einen mehr, die anderen weniger mit den Folgen der unglücklichen Fruchtternte in ihren Beschäftigungen als mit einem nicht unwesentlichen Faktor zu rechnen.

Im Eichenhandel ist eine wesentliche Aenderung zum Besseren nicht zu verzeichnen. Dagegen gestaltete sich für die Zuckerverfabrikation die Campagne 1881/82 zu einem durch-aus befriedigenden Geschäftsjahre. In der Röhrenbranche war das Geschäft in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ein-mal so angenehmer als zu Anfang des Jahres; die erste Jahrs-hälfte dürfte den meisten Röhrenfabrikanten nur sehr wenig Nutzen gebracht haben.

Paris, 20. Juli. Weizen loco hiesiger 20.—, loco fremder 20.50, per Juli 19.30, per Novbr. 20.—. Roggen loco hiesiger 14.—, per Juli 14.—, per Novbr. 14.90. Rüböl loco mit Faß 36.—, per Oktbr. 32.50. Hafer loco 15.20.

Frankfurter Börse vom 20. Juli 1883.

Table with multiple columns listing market prices for various commodities and securities. Includes entries like 'Staatspapiere', 'Börsen', 'Kredit', and 'Waren'. Prices are listed in various currencies and units.

Bürgerliche Rechtspflege.

Defensitive Zustellungen.

9.155.2. Nr. 5177. Mühlheim. Die Ehefrau des Kupferchmieds Emil Müller, Karoline, geb. Jäger zu Rastatt, vertreten durch Marx Lazarus Mayer hier, klagt gegen den früheren Rathsherrn Johann Baptist Broglin von Schliengen, zur Zeit unbekannt wo abwesend, wegen des zwischen beiden Theilen unterm 13. März 1879 abgeschlossenen Kaufes von circa 1/2 Viertel Gelände im Biefang, Gemartung Schliengen, neben Wilhelm Wehrle und Anton Tröndlin, mit dem Antrage auf Aufhebung dieses Kaufes gem. L.R.S. 1864, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechts-freits vor das Großh. Amtsgericht zu Mühlheim auf.

Alexander Buchhard und Wal-purga Weis;

7. 1 1/2 Mannshauet Neben im En-gelberg, neben Michael Biedele und sich selbst; 8. 2 Mannshauet Ader im Eben-thal, neben Friedr. Seilnacht und Weg. Ihrem Antrage zufolge werden nun Alle, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienzweigs-verbande beruhende Rechte zu haben ver-meynen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Donnerstag, 15. November d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

Handelsregister.

9.98. Waldkirch. In das dies-zeitige Handelsregister wurde einge-tragen: A. Zum Firmenregister: 1. Unter dem 25. Juni d. J. zur Firma „Friedrich Schuler in Koll-nau“: Friedrich Schuler, ist ge-storben; dessen Wittwe, Amalia, geb. Ganzmann, führt das Ge-schäft unter der gleichen Firma fort.

Die Bierbrauereibesitzer Adolf und Mar Landerer.

Die Gesellschaft wird von jedem der beiden Gesellschaftler vertreten. In dem zwischen Adolf Lan-derer und seiner Ehefrau, Wilhel-mine, geb. Reich, unterm 10. No-venber 1882 abgeschlossenen Ehe-vertrag ist bedungen, daß jeder Theil 100 Mark in die künftige Gütergemeinschaft einwirft u. da-mit sein sämmtliches übriges, jetzi-ges und künftiges fahrendes Ver-mögen mit den darauf haftenden Schulden als verlegenschaft von der Gemeinschaft ausschließt.

6. Maurer Joh. Thomas Krauß,

geb. am 19. Juni 1860 zu Alt-lußheim, zuletzt wohnhaft in Alt-lußheim, 7. Tagelöhner Markus Schred, ge-boren am 5. Juli 1880 zu Alt-lußheim, zuletzt wohnhaft in Alt-lußheim, 8. Tagelöhner Jak. Bonifaz Kempf-ner, geboren am 4. Juni 1860 zu Reifsch, zuletzt wohnhaft in Brühl, 9. Bierbrauer Andreas Schärer, geboren am 13. März 1860 zu Brühl, zuletzt wohnhaft in Brühl, 10. Cigarrenarbeiter Adam Heinrich Fiedler, geboren am 24. Dezb. 1860 zu Ebingen, zuletzt wohnhaft in Ebingen, 11. Schlosser Georg Wolf, geboren am 17. Juni 1860 zu Ebingen, zuletzt wohnhaft in Ebingen, 12. Cigarrenmacher Johann Konrad Eichhorn, geboren am 11. April 1860 zu Hohenheim, zuletzt wohn-haft in Hohenheim, 13. Landwirth Johann Philipp Keil-felder, geboren am 21. Oktober 1860 zu Redarau, zuletzt wohnhaft in Redarau, 14. Metzger Ludwig Bidel, geboren am 16. Novbr. 1860 zu Schwe-kingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 15. Zimmermann Joh. Jakob Elzer, geboren am 30. Dezember 1860 zu Schwekingen, zuletzt wohnhaft daselbst,

des Großh. bad. Amtsgerichts.

9.149.2. Nr. 4737. Ettlingen. Kaufmann Josef Wolf von Freiburg i. Br. klagt gegen Kaufmann Hermann Eisele von Schielberg, z. Zt. an un-bekanntem Orten abwesend, aus Ver-urtheilung, mit dem Antrage auf Ver-urtheilung des Beklagten zur Zahlung von 186 Mk. 45 Pf. nebst 6% Zins vom 8. Juni 1883 an und auf vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechts-freits vor das Großh. Amtsgericht zu Ettlingen zu dem auf Mittwoch den 31. Oktober 1883, Vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmten Termin.

des Großh. bad. Amtsgerichts.

9.173. Nr. 12.507. Bruchsal. Ueber den Vermögensnachlaß des verstorbenen Landwirths Johann Adam Fuchs von Wiesenthal wird heute am 18. Juli 1883, Nachmittags 4 Uhr, das Kon-tursverfahren eröffnet. Der Großh. Notar Kirchgeßner hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis 10. Au-gust 1883 bei dem Gerichte anzu-melden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeich-neten Gegenstände auf Freitag den 17. August 1883, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten For-derungen auf Freitag den 17. August 1883, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Kon-tursmasse gehörige Sache in Besitz ha-ben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgelobte Verpfän-digung in Anspruch nehmen, dem Kon-tursverwalter bis zum 10. August 1883 Anzeige zu machen. Bruchsal, den 18. Juli 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.

des Großh. bad. Amtsgerichts.

9.135.2. Nr. 6694. Rensingen. Das Großh. Amtsgericht Rensingen hat heute beschloffen: Die Ehefrau des Julius Lederle, Franziska, geb. Roswoog von Ebingen, erbt die bei der unter m 9. Juli 1874 zwischen ihr und ihrer Schwester Bar-bara Roswoog, beziehungsweise ihrer Mutter, der Josef Roswoog Wittwe, Barbara, geb. Seilnacht von Ebingen, vorgenommenen Gemeinschaftstheilung folgende auf der Gemartung Ebingen liegende uneingetragene Liegenschaften eigenthümlich zugetheilt: 1. 1/2 Viertel Ader am Wylertweg, neben Marx Klorer und Josef Klorer; 2. 1/2 Viertel Neben im Silgerstahl, neben Gemeinbe und Josef Gru-ber Erben; 3. 1 Viertel Wald im Brälaltenwald, neben Karl Wiffert und Andreas Schmölke; 4. 1/2 Ader im Engelberg, neben Xaver Spukst's Erben u. sich selbst; 5. 1/2 Viertel Ader im Genenthal, neben Xaver und Sebastian Kol-meyer; 6. 1/2 Viertel Neben im Rieß, neben

des Großh. bad. Amtsgerichts.

9.635.1. Nr. 16.000. Freiburg. Der 29 Jahre alte Schuhmacher Fried-rich Kläiber von Gundelfingen, zuletzt wohnhaft daselbst, der 23 Jahre alte Mechaniker Johan-nes Wauthe von Pfinggen, zuletzt wohnhaft in Stegen, der 25 Jahre alte Maurer Karl Fried-rich Grether von Welschnreuth, zuletzt in Freiburg, werden beschuldigt, als Ersatzreservisten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 Strafgesetzbuch. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 7. September 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-den dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Freiburg ausge-stellten Erklärungen verurtheilt werden. Freiburg, den 18. Juli 1883. Dirler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. E.590.2. Nr. 12.970. Mannheim. 1. David Rothschild, geboren am 24. Januar 1860 zu Merchingen, zuletzt wohnhaft in Hohenheim, 2. Martin Fink, geboren am 13. März 1860 zu Landenbach, zuletzt wohnhaft in Mannheim, 3. Johann Anton Büchler, geboren am 23. Juni 1860 in Eubigheim, zuletzt wohnhaft in Redarau, 4. Friedrich Gruber, geboren am 15. April 1865 zu Brühl, Tagelöh-ner, zuletzt wohnhaft in Brühl, 5. Landwirth Johann Julius Böhl, geboren am 21. Juni 1860 zu Alt-lußheim, zuletzt wohnhaft in Alt-lußheim,

des Großh. bad. Amtsgerichts.

9.621.2. Nr. 8341. Breisach. Der 23 Jahre alte verheirathete evangelische Schneider Karl Friedrich Mähner von Bringen, zuletzt wohnhaft dort, wird beschuldigt, als bewaffneter Weh-mann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R.St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amts-gerichts hieselbst auf Mittwoch den 3. Oktober 1883, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Ver-zichts-Kommando Freiburg ausge-stellten Erklärung verurtheilt werden. Breisach, den 13. Juli 1883. Großh. bad. Amts-gericht. Der Gerichtsschreiber: Weiler.